

## B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **47 (1950)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## B. Entscheide kantonaler Behörden

---

21. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Nur Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet; Seitenverwandte entfernteren Grades sind weder unterstützungsberechtigt noch -pflichtig.*

Der Regierungsstatthalter von P. hat am 24. Februar 1949 ein Begehren der Fürsorgekommission P., es sei A. S., Holzhändler in P., zur Leistung von Beiträgen an die Unterstützung seines in C. lebenden Bruders M. S. zu verurteilen, abgewiesen. Diesen Entscheid hat die Fürsorgekommission P. rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt, A. S. seien ab 1. Juni 1949 monatliche Beiträge von Fr. 40.— aufzuerlegen. A. S. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

A. S. befindet sich in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB. Andererseits ist nicht streitig, daß sein Bruder M. S. bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 300.— bis 400.— zwar seine eigenen Bedürfnisse zu bestreiten vermöchte, aber zu wenig verdient, um auch für seine zum Teil noch minderjährigen Kinder geziemend sorgen zu können. Unterstützungsbedürftig ist daher nicht M. S., sondern seine Kinder, die Neffen und Nichten des A. S. Die Unterstützungspflicht von Verwandten ist aber auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und auf Geschwister beschränkt (Art. 328 ZGB); Seitenverwandte entfernteren Grades sind weder unterstützungsberechtigt noch -pflichtig. Demnach besteht gegenüber A. S. weder ein Unterstützungsanspruch von Kindern seines Bruders M., noch ein den eigenen Notbedarf übersteigenden Anspruch dieses Bruders. Der von der Rekurrentin vertretene Grundsatz, die Not der Familie eines Verwandten sei zugleich dessen eigene Not, trifft bezüglich der Verwandtenunterstützungspflicht nicht zu (vgl. BGE 61 II 297, sowie Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 45, Nr. 60). Da M. S. wie erwähnt seinen eigenen Notbedarf zu decken vermag, können dem Rekursbeklagten keine Verwandtenbeiträge auferlegt werden.

Die Rekurrentin kann auch daraus, daß A. S. sich bei den im Jahre 1945 geführten Vergleichsverhandlungen zur Leistung von monatlichen Beiträgen von Fr. 30.— bereit erklärt hatte, nichts für sich ableiten; denn sie hat damals diese Offerte als ungenügend abgelehnt, so daß der Rekursbeklagte nach allgemeiner Rechtsregel nicht mehr daran gebunden ist.

Da der Rekurs abzuweisen ist, sind die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens gemäß § 16, Abs. 3 ANG in Verbindung mit Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Rekurrentin zur Bezahlung aufzuerlegen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. August 1949.)

---